

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Helvetische Tagsatzung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Dienstag, den 29 September 1801.

Sechstes Quartal.

Den 7 Vendémiaire. X.

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 468, das sechste Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung, ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das siebente Quartal mit 4 Fr. 5 R. in Bern, und mit 5 Fr. 5 R. postfrei außer Bern, ungesäumt zu erneuern.

Helvetische Tagsatzung.

Verfassungsentwurf, wie ihn der Bürger Koch in der Sitzung vom 21. Herbstmonat, im Namen des Constitutionsausschusses, vorlegte.

Erster Abschnitt.

§. 1. Die helvetische Republik bildet nur einen Staat. Sein Gebiet ist in Cantone eingetheilt.

§. 2. Diese Cantone sind:

- 1) Bern in der Grenzbestimmung nach welcher die erste Cantonstagsatzung durch das Gesetz vom 27. Brachmonat 1801 zusammenberufen worden.
- 2) Zürich eben so.
- 3) Luzern eben so.
- 4) Uri eben so.
- 5) Schwyz eben so.
- 6) Unterwalden eben so.
- 7) Zug eben so.
- 8) Glarus eben so.
- 9) Appenzell eben so.
- 10) Solothurn eben so.
- 11) Freiburg eben so.
- 12) Basel eben so, allfällig vergrössert durch den untern Theils des Frikhals.
- 13) Schafhausen in der Grenzbestimmung nach welcher die erste Cantonstagsatzung versammelt worden.

- 14) Argau eben so, allfällig vergrössert durch den oberen Theil des Frikhals.
 - 15) Waadt, in der Grenzbestimmung nach welcher die erste Cantonstagsatzung versammelt worden.
 - 16) Graubünden eben so.
 - 17) Tessin eben so.
- §. 3. Das Gesetz wird über die Grenzen des Wallis verfügen. Es kann überhaupt die Eintheilung verbessern.

Zweiter Abschnitt.

§. 4. Es soll eine gemeinsame Organisation der Republik für die Ausübung der Nationalsoverainität und eine Cantonalorganisation seyn.

5. Die gemeinsame Organisation umfasst das allgemeine höhere Polizeywesen.

6. Die bewaffnete Macht für die innere und äussere Sicherheit der Republik.

7. Die politischen und diplomatischen Verhältnisse mit dem Auslande.

8. Die gesetzliche Einrichtung und die Verwaltung des Justizwesens.

9. Die Bestimmung dessenigen Anteils an die direkten Staatsabgaben, welche jeder Canton zu liefern hat.

10. Die Bestimmung und Erhebung der indirekten Abgaben, welche das Gesetz allenfalls für die allgemeinen Bedürfnisse fährlich anweisen kann.

11. Das Eigenthum und die gesetzliche Verfügung über die Nationalgüter und Domainen, unter Vorbehalt der darauf haftenden Verpflichtungen.

12. Die Nationalverwaltungen, wie Salz, Posten, Bergwerke, Pulver, Kaufhäuser und Zölle.

13. Die Fertigung und Polizei der Münzen.

14. Die Ordnung und Polizei für den Handel.

15. Die bürgerlichen, höhern und öffentlichen Unterrichtsanstalten.

16. Die Erheilung des helvetischen Bürgerrechts, nach den durchs Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen.



17. Die besondere Organisation jedes Cantons begreift: die Vertheilung und Erhebung der Grundabgaben.

18. Die Festsetzung der Bedürfnisse des Cantons und der Mittel, dieselben durch Ortsanlagen zu befriedigen.

19. Die niedere und Ortspolizey.

20. Das jetzige Nationaleigenthum und die Versorgungen über die Schäden und Bodenzinse; mit dem Beding, daß die Partikularbesitzer und wohlthätigen Stiftungen entschädigt, und die Geistlichen und Erziehungsanstalten vom Canton hinreichend unterhalten werden.

21. Den Gottesdienst, die Entschädnisse der Geistlichen, die besondern Erziehungs- und Unterrichtsanstalten; zu Bestreitung der Ausgaben für diese Gegenstände, soll der allfällig überbleibende Ertrag der Cantonalzehenden und Bodenzinse vorzugsweise angewiesen seyn.

Dritter Abschnitt.

22. Die gemeinsame Organisation der Republik ist aus einer Tagsatzung und einem Senat zusammengesetzt.

Tagsatzung.

23. Die Tagsatzung besteht aus den vereinigten Stellvertretern der ganzen Nation, welche in nachstehendem Verhältnisse in den Cantonen nach einer jeden Wahlform gewählt werden.

Bern	9
Zürich	8
Waadt	7
Aargau	6
Schafhausen	6
Graubünden	6
Appenzell	6
Luzern	5
Glarus	5
Tessin	5
Freyburg	4
Wallis	4
Basel	3
Solothurn	3
Uri	1
Schwyz	1
Zug	1
Unterwalden	1
<hr/>	
Zusammen	81

24. Das Gesetz kann die Zahl der Stellvertreter berichtigen, die in jedem Canton zur allgemeinen Tagsatzung gewählt werden sollen.

25. Die Mitglieder der Tagsatzung können durch ihre Cantone entschädigt werden.

26. Sie bleiben 5 Jahre im Amt.

27. Die Tagsatzung versammelt sich alljährlich auf den ersten Montag im Hornung; diese ordentliche Versammlung kann nicht länger als zwei Monate dauern.

28. Der Senat kann die Tagsatzung außerordentlich zusammenberufen oder verlängern; er bestimmt in dies. im Falle die Dauer ihrer Versammlung bey ihrem Zusammentritt.

29. Der Senat ist verpflichtet die Tagsatzung zusammen zu rufen, so oft die Mehrheit der Cantone solches verlangt. Eine solche außerordentliche Versammlung kann nicht langer als zwei Monate dauern.

30. Die Tagsatzung ist beauftragt, die im Senat erledigten Stellen wieder zu besetzen.

31. Sie untersucht und sanktioniert die Staatsrechnung, die nachher im Druck bekannt gemacht werden soll.

32. Sie entscheidet über Klagen, welche gegen gesetzwidrige Verfügungen des Senats geführt werden, und kann dergleichen Verfügungen aufheben.

33. Der Tagsatzung kommt auf den Vorschlag des Senats die Berathung und Annahme der Gesetze zu.

34. Sie erklärt auf den Vorschlag des Senates den Krieg, bestätigt Freiheitsschlüsse, Bündnisse und Verträge.

35. Sie bewilligt alljährlich die nöthigen Geldsummen für die allgemeinen Bedürfnisse.

36. Die stehenden Truppen der Republik können ohne ihre Einwilligung nicht vermehrt werden.

37. Ihre Sitzungen sind gewöhnlich öffentlich.

Senat.

38. Der Senat besteht aus zwey Landammännern und acht und zwanzig Räthen. Es können darin nicht mehr als drey Glieder aus einem Canton sitzen.

39. Der Senat entwirft die Gesetzesvorschläge, und legt sie der Tagsatzung zur Annahme vor.

40. Er beschließt nach den Gesetzen alle Maßregeln und Verordnungen, welche die Verwaltung und die allgemeine Polizey betreffen.

41. Er hat die Vorbereitung über Kriegserklärungen, Friedensschlüsse, Bündnisse und Verträge.

42. Er entscheidet in Streitsachen der Verwaltung zwischen den Cantonen.

43. Er zeigt der Tagsatzung die Cantonalbehörden an, welche sich Eingriffe in die Verfassung zu Schulden kommen lassen; nachdem vorläufig die allenfalls nöthigen Maßregeln zur Handhabung derselben getroffen sind.

44. Er wählt aus seiner Mitte die beiden Landammänner. Diese bleiben zehn Jahre im Amt, und können während fünf Jahren nach ihrem Austritt nicht wieder zu dieser Stelle gewählt werden.

45. Die einfachen Senatoren bleiben sechs Jahr im Amt, und treten zum Dritttheil alle zwey Jahre aus.

46. Die Landammänner führen wechselseitig den Vorsitz im Senat, jeder ein Jahr lang.

47. Der Landammann, der nicht den Vorsitz führt, ist der Stellvertreter des andern in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit.

48. Der Senat ernennt aus seiner Mitte einen kleinen Rath von vier Gliedern, die sechs Jahr im Amt sind. Der Landammann im Amt ist ihr Vorsitzer.

49. Dieser Rath ist mit der Vollziehung der Gesetze beauftragt.

50. Er entwirft die Verwaltungsbeschlüsse oder Verordnungen, welche hernach durch den gesamten Senat angenommen werden.

51. Er wacht über ihre Vollziehung.

52. Jedes der vier Glieder dieses Raths ist mit einem der nachfolgenden Regierungsämter beauftragt: Innere Angelegenheiten, Rechtsfälle, Finanzen und Krieg.

53. Alle Beamten der allgemeinen Verwaltung sind ihm untergeordnet, und werden mit Ausnahme des Statthalters von ihm ernannt.

54. Der Landammann, welcher im Amt ist, bezieht einen Gehalt von 16000 Franken.

55. Der Landammann außer Amt und die vier Glieder des kleinen Raths beziehen einen Gehalt von 6000 Franken.

56. Der Landammann, der im Amt ist, ernennt die Statthalter der Cantone. Der kleine Rath rüft sie von ihren Stellen ab.

57. Diesem Landammann kommt die Leitung der

auswärtigen Angelegenheiten zu; er hat unter sich einen Staatssecretair, der mit diesem Regierungsämter und mit der Correspondenz beauftragt ist.

58. Er ernennt denselben und wählt ihn außer dem Senat.

59. Er ernennt die diplomatischen Agenten.

60. Der Senat kann sich vertagen, jedoch nicht für länger als sechs Monate.

61. Während dieser Vertagung hat die vollziehende Gewalt in den Händen des kleinen Raths, der sie, mit Ausnahme der Gesetzesvorschläge, in ihrem ganzen Umfange ausübt.

62. Diese Vertagung darf nicht statt haben während den sechs Wochen, welche dem Zusammentreffen der Tagsatzung zunächst vor- oder nachgehen.

63. Der Senat kann sich vom kleinen Rath Rücksicht seiner Geschäftsführung während der Vertagung geben lassen. Er kann ihm Verhaltungsbefehle ertheilen.

64. Die einfachen Mitglieder des Senats beziehen Entschädigungen, welche die Summe von 4000 Franken nicht übersteigen.

Vierter Abschnitt. Cantonalorganisation.

65. In jedem Canton ist ein Statthalter, der vom Landammann gewählt wird, und der mit der Vollziehung der allgemeinen Gesetze der Republik im Canton und mit der höheren Polizey beauftragt ist.

66. Er hat den Zutritt bei den Sitzungen der Verwaltungsbehörden des Cantons, jedoch ohne Stimmrecht.

67. Er hat ferner in den Abtheilungen des Cantons Unterbeamte, die in demselben seine Austräger vollziehen.

68. Jeder Canton hat seine besondere Verwaltungsorganisation mit den oben bestimmten Befugnissen; dieselbe wird den örtlichen Erfordernissen angepaßt seyn.

69. Wenn die besondere Verwaltungsorganisation eines Cantons von der allgemeinen Tagsatzung durchgesehen und der gemeinsamen Verfassung angepaßt ist, so soll sie durch Einregistirung in die Protokolle der Tagsatzung sanctionirt und so unter die Gewährleistung der Nation genommen werden, daß ohne die Zustimmung des Senats und der Tagsatzung nichts davon verändert werden kann.

Fünfter Abschnitt.

Wahlbarkeitsbeding.

70. Niemand darf zu den National- oder Kantonalräten wählen oder gewählt werden, wenn er nicht

- 1) helvetischer Bürger ist;
- 2) ein Eigenthum in Helvetien besitzt, oder einen unabhängigen Beruf hat;
- 3) eine Abgabe bezahlt, deren Betrag von jedem Kanton wird bestimmt werden.

71. Diese Abgabe soll für Kantonalräte das Doppelte derjenigen seyn, die für Distriktsstellen erforderlich wird; und für Nationalstellen das Dreifache derjenigen, so die Kantonalräte erheischen.

72. Jeder helvetische Bürger kann sein Aktivbürgerrecht an jedem Orte der helvetischen Republik vollständig ausüben, wo er sich länger als ein Jahr aufgehalten hat.

Gesetzgebender Rath, 26. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Botschaft des Vollziehungsraths, das Begnadigungsbegehren der Maria Segenreich von Gündelhard betreffend.)

Wenn gewöhnliche Geburten den Körper schwächen und angreifen, und dadurch das Vorstellungsvermögen der Gebährerin affizieren, so ist unstreitig die Wirkung dieses Zustandes bey Geburten dieser Art auf ein Mädchen, dessen Scham und Ehrgesühl noch nicht erstickt ist, um so stärker, da selbst ihr Gemüth in die heftigste Bewegung versetzt ist. Mehrere Umstände scheinen hier zu der Verwirrung, in welcher sich die Segenreich befand, beygetragen zu haben. Sie wurde den 17ten Jenner wegen Verdacht der Schwangerschaft, die sie immer verneinte, vom Kloster fortgewiesen; da wirkte das Gefühl der Schande lebhafter auf sie. Der plötzliche Gedanke an ihren Vater und seinen Ernst erregten Besorgnisse und Furcht, die sie überwältigten; so daß alle Umstände anzeigen scheinen, daß sie in einen Zustand versetzt war, in

welchem weder der Wille seine Freiheit hat, die zur ganzen Berechnung einer That erfodert wird, noch das Bewußtseyn so deutlich existirt, daß es vermögend ist, eine Handlung in ihrer Wesenheit und in ihren Wirkungen zu erkennen.

Wenn daher auch das Geständniß der Segenreich, dem Kind Mund und Nast zugehalten zu haben, durch die unveränderliche Wiederholung dieser Aussage eine größere Glaubwürdigkeit erhalten, und ihr dadurch die Absicht, das Kind zu tödten, beygelegt werden sollte, so bieten sich doch Milderungsgründe zu ihrer Gunst nicht nur aus dem oben gesagten, sondern selbst auch noch aus dem Beweise an, daß der Tod des Kindes nicht durch diese Handlung bewirkt wurde. Wenn dann ferner die Criminalisten den Primus Motus als Milderungsgrund zugeben, sollte dann hier ein gähnlicher Entschluß, welcher in einem zerrütteten Gemüthsstand, der Überlegung und Besonnenheit ausschließt, ergriffen wird, nicht auch in Anschlag gebracht werden können?

Die Wichtigkeit dieser Beweggründe, die sich aus der Procedur selbst ergeben, scheint dem Vollz. Rath eine Milderung des gegen diese Unglückliche ausgefällten Urtheils nöthig zu machen. Die Zeugnisse über ihren vorherigen ordentlichen und untadelhaften Lebenswandel, die ihr einmuthig beygelegt werden, beweisen dann nicht weniger, daß sie auch in dieser Rücksicht Schonung verdient.

Der Vollz. Rath schlägt Ihnen daher B. G. vor, die gegen Anna Maria Segenreich ausgesprochene Todesurtheil in eine 12jährige Zuchthausstrafe abzuändern und ladet Sie ein, diesen Gegenstand mit Besförderung in Berathschlagung zu ziehen.

M. S. So eben als diese Botschaft an Sie B. G. abgesandt werden sollte, kam eine von B. Nogg aus Frauenfeld abgefahzte Vertheidigung der Anna Maria Segenreich, welche der Vollz. Rath hier beylegen zu müssen glaubte.

Am 27. August war keine Sitzung.

Ende des sechsten Quartals.